

Antrag über Abänderung des ÖH Sozialtopfes für das Übergangsjahr

Die Universitätsvertretung der Medizinischen Universität Wien möge beschließen:

Mit diesem Antrag wird die Gültigkeit des Beschlusses zum „Antrag zur Einrichtung eines Sozialfonds zur Unterstützung Studierender im Übergangsjahr“ auf der Sitzung der Universitätsvertretung am 24. Juni 2013 aufgehoben. Der bislang nicht ausbezahlte Restbetrag der hierfür aufgelösten Rücklagen wird ab sofort nach folgendem Prozedere vergeben:

Der mit € 130.000,- dotierte Sozialtopf wird vorrangig an Studierende vergeben, die untenstehende Kriterien erfüllen. Die Auszahlung erfolgt per Banküberweisung. Ein Antrag kann bis 30. April 2014 gestellt werden. Dies kann persönlich in den Räumlichkeiten der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Wien, AKH Ebene 6M, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, postalisch an: ÖH Medizin Wien, AKH Ebene 6M, Währinger-Gürtel 18-20, 1090 Wien oder per Mail an soziales@uv-medizin.at erfolgen.

Die mit der Bearbeitung der Anträge betrauten MitarbeiterInnen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutzgesetz. Die vertraulichen Unterlagen werden ausschließlich im Safe der ÖH Medizin Wien verwahrt und in keiner Form an Dritte weitergegeben. Die Unterlagen müssen aufgrund etwaiger Rechnungshofprüfungen bis zum Ende der Frist für die Prüfung verwahrt werden, danach können sie von den Studierenden abgeholt, oder auf deren Wunsch vernichtet werden. Zur Dokumentation wird eine umfassend anonymisierte Statistik angelegt. Dem Ausschuss für Soziales und Gleichbehandlung, sowie den MandatarInnen der Universitätsvertretung Medizin steht ein Prüfrecht der Anträge zu, auch sie unterliegen als StudierendenvertreterInnen der Verschwiegenheitspflicht. Verstöße werden unverzüglich und ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.

Zur Antragstellung und Berechnung der Fördersumme wird folgendes Prozedere angewandt:

Mitzubringende Dokumente für den/die AntragstellerIn:

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (Überprüfung der Unterhaltsleistung, Familienbeihilfe etc)
- Mietvertrag (wenn vorhanden)
- Nachweis über die Bezahlung von Studiengebühren
- Geburtsurkunde der Kinder + deren Meldezettel (wenn vorhanden)
- Stipendiennachweis (wenn vorhanden)
- Nachweis des Verdienstentgangs*
- Ausgefülltes Antragsformular

Daraus abzulesen:

- Familienbeihilfe j/n (Höhe?) – auch Familienbeihilfe etwaiger Kinder
 - Stipendium oder Sozialtopf der ÖH BV j/n
 - Unterhalt der Eltern (Höhe?)
 - Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Achtung Verdienstentgang!*)
 - Einkünfte durch evtl. Aufwandsentschädigung im KPJ
 - Sonstige Einkünfte
-

Das so ermittelte Monatseinkommen wird nun mit der aktuellen Armutsschwelle abgeglichen, fällt es unter die zutreffende Armutsschwelle, ist das erste Kriterium für den Sozialtopf erfüllt:

Armutsschwelle in Österreich**

| | |
|--------------------------------------------------|---------|
| Alleinstehende Person | 1.066 € |
| Paar | 1.599 € |
| AlleinerzieherIn mit 1 Kind (2 Jahre) | 1.386 € |
| AlleinerzieherIn mit 2 Kindern (5, 12 Jahre) | 1.706 € |
| AlleinerzieherIn mit 3 Kindern (9, 13, 15 Jahre) | 2.238 € |
| Paar mit 1 Kind (2 Jahre) | 1.919 € |
| Paar mit 2 Kindern (5, 12 Jahre) | 2.238 € |
| Paar mit 3 Kindern (9, 13, 15 Jahre) | 2.772 € |

** Aktuelle Daten aus EU-SILC 2011, beruhend auf Einkommensdaten für 2010

**Zum Nachweis des Verdienstentgangs ab Beginn der Tertiale muss ein Nachweis des Arbeitgebers über Stundenreduktion, oder der Nachweis über die Kündigung der Arbeitsstelle vorgelegt werden, die Arbeit darf nicht gerade erst aufgenommen worden sein, um so den Anspruch auf Unterstützung durch die ÖH zu erwirken.*

Nun wird die soziale Bedürftigkeit geprüft, die vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für Förderungen der ÖH festgelegt ist:

„Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der oder die Studierende nicht bei den Eltern wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen übersteigen.“

Deshalb erheben wir nun die Ausgaben des/der AntragstellerIn:

- Miete (Mietvertrag)
- Lebenserhaltungskosten
- Studiengebühren
- Kinderbetreuung
- Fahrtkosten
für die notwendigen Fahrten eines Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs¹
+Für Studierende außerhalb von Wien eine Hin- und Rückfahrt / Monat. Alles darüber hinaus, wird nicht abgezogen.
- Studentische Selbstversicherung
- Zusatzkosten in Einzelfällen

Wenn vom jeweiligen Krankenanstaltenträger Sachleistungen, wie kostenlose Unterkunft oder gratis Mittagessen geboten werden, verringern sich die abziehbaren Beträge dementsprechend.

Als Lebenserhaltungskosten werden höchstens 350€ geltend gemacht, pro Kind zusätzliche 230€, zusätzlich werden pro Person 165€ für zum Studium notwendige Aufwendungen abgezogen.

Zusatzkosten in Einzelfällen können Psychotherapien, die Hinterlegung einer hohen Kautions etc. sein.

Übersteigen nun die Ausgaben die Einnahmen, und ist ihr Monatseinkommen unter der Armutsschwelle, wird die Person von uns gefördert.

Nachdem die soziale Bedürftigkeit festgestellt ist, und die Einnahmen nicht über der Armutsschwelle liegen, wird die Differenz zwischen Armutsschwelle und Einnahmen berechnet. Diese Summe wird mit der Anzahl der Monate, die er/sie im Übergangsjahr betroffen ist, multipliziert und einmalig ausgezahlt.

Bsp:

Armutsschwelle Alleinstehende Person: 1066€ / Monat

Einnahmen: 756€ / Monat

Differenz: 310€

6 Monate im Bundesland: 310€ x 6 Monate = 1860€ einmalige Förderung

¹http://www.bmwf.gv.at/startseite/wissenschaft/national/studienfoerderung/foerderungen_der_oesterreichischen_hochschuluerinnen_und_hochschulerschaft/

Bedacht genommen werden muss bei der Höhe der Vergabe natürlich auf dem/der Studierenden einmalig evtl. hohe entstehende Kosten durch die Bezahlung einer Kautions, sowie regelmäßig hohe entstehende Fahrtkosten.

Die übrige Summe (€ 130.000,- minus bereits per Fahrtkostenzuschuss „alt“ und Sozialtopf ausgeschüttete Summe) wird an alle Studierende aus dem Übergangsjahr, die bis 31. Mai 2014 einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss gestellt haben, per Banküberweisung ausbezahlt. Für einen Antrag müssen folgende Unterlagen persönlich in den Räumlichkeiten der ÖH im AKH Ebene 6M zu den allgemeinen Öffnungszeiten, postalisch an: ÖH Medizin Wien, AKH Ebene 6M, Währinger-Gürtel 18-20, 1090 Wien oder per Mail an fahrtkosten@uv-medizin.at abgegeben haben: Nachweis Bundeslandtertial (inkl. Tulln) und ausgefülltes Logbuch (falls das letzte Tertial bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen wurde, reicht ein Nachweis über die Absolvierung jenes Tertials in einem Bundesland bzw. im Lehrkrankenhaus Tulln). Den Fahrtkostenzuschuss können ausschließlich Studierende des Übergangsjahres (6. Jahr), die ein oder mehrere „kritische“ Tertiale (Gynäkologie, Neurologie, HNO, Auge) in einem Bundesland außerhalb Wiens absolviert haben, oder von der Meduni Wien für ein oder mehrere Tertiale ins Lehrkrankenhaus Tulln eingeteilt wurden, in Anspruch nehmen.

Mit 31. Mai 2014 wird die Restsumme der € 130.000,- durch die Anzahl der richtig für den Fahrtkostenzuschuss eingereichten Tertiale geteilt um so die pro Tertial auszahlbare Summe an Fahrtkostenzuschuss zu ermitteln, wobei die Summe von € 50,- pro Tertial nicht überschritten werden darf. Für Tertiale, für die Studierende bereits nach dem Modell Fahrtkostenzuschuss „alt“ bis 10. Oktober 2013 Geld erhalten haben, kann kein weiterer Zuschuss gewährt werden. Sollten Studierende nicht für die volle Anzahl ihrer „kritischen“ Tertiale, sondern nur für Teile davon, Zuschüsse nach dem alten Modell bis 10. Oktober 2013 in Anspruch genommen haben, und für die restlichen „kritischen“ Tertiale nach dem neuen Modell beantragen, darf die insgesamt ausgeschüttete Summe nicht höher sein, als die am 31. Mai 2014 ermittelte Auszahlung.

(Beispiel: Eine Studentin erhielt am 2. Oktober 2013 € 100,- Fahrtkostenzuschuss „alt“ und beantragt für 1 weiteres Tertial den Zuschuss „neu“, so wird die Summe 3 Tertiale x Zuschuss „neu“ ermittelt, die bereits ausbezahlten € 100,- abgezogen und nur die daraus entstehende Restsumme ausbezahlt. Minuszahlungen sind nicht möglich.).

Nicht ausbezahltes Geld wird mit Ende des Wirtschaftsjahres 13/14 wieder den Rücklagen zugeführt.